

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesministerin für  
EU und Verfassung

**Mag. Karoline Edtstadler**  
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.492.433

Wien, am 8. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2021 unter der Nr. **7327/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zivildiener siegen beim VfGH“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

1. *Welche Rechtsfolgen knüpfen sich an die Erkenntnisse (G 47-75/2021-8, G 184/2021-4, G 194/2021-4; E 3310/2020-23) des VfGH?*
2. *Welche Kosten werden dadurch budgetwirksam?*
3. *Ist Ihr Ressort in die Reparatur des als teilweise verfassungswidrig eingestuften § 34b Abs. 2 ZDG eingebunden?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn ja, welche sonstigen Organisationseinheiten des Bundes sind eingebunden?
  - c. Welche Verantwortung übernimmt Ihr Ressort?
  - d. Wenn ja, welche Schritte werden diesbezüglich wann gesetzt?*

*4. Welche Behörde ist nunmehr für die Beantragung der Pauschalentschädigung zuständig?*

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 2021, G 47-75/2021-8, G 184/2021-4, G 194/2021-4, die Zeichenfolge „§ 51 Abs. 1“ in § 34b Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBI. 679/1986 (WV), in der Fassung BGBI. I Nr. 16/2020 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. August 2021 in Kraft. Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2021, E 3310/2020-23, E 3496/2020-14, E 3497-3519/2020-15, E 3521-3523/2020-15, E 3593/2020-14, wurden auch die in den Anlassverfahren ergangenen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben.

Die Beurteilung der fragegegenständlichen Rechtsfolgen dieser Erkenntnisse fällt nicht in den mir durch die Entschließung BGBI. II Nr. 17/2020 übertragenen Teil des Wirkungsbereichs des Bundeskanzleramtes. Angelegenheiten des Zivildienstes fallen vielmehr gemäß Teil 2 Abschnitt L Z 18 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Ebenso fällt die Beurteilung, ob eine „Reparatur des als teilweise verfassungswidrig eingestuften § 34b Abs. 2 ZDG“ erforderlich ist, sowie die Frage nach der Behördenzuständigkeit für die Beantragung der Pauschalentschädigung nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Jedenfalls fallen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes durch die gegenständlichen Erkenntnisse und ihre Rechtsfolgen keine Kosten an.

Mag. Karoline Edtstadler

